

Bundessozialgericht

2 RU 52/84

Im Namen des Volkes

Verkündet am
30. Mai 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Mai 1985
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 22. Februar 1984 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beklagte wendet sich mit der vorliegenden, vom Landessozialgericht (LSG) Hamburg zugelassenen Revision gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von Witwenrente an die Klägerin (Urteil des Sozialgerichts -SG- Hamburg vom 23. Februar 1983; Urteil des LSG vom 22. Februar 1984). Sie ist weiterhin der Überzeugung, daß der Ehemann der Klägerin nicht an den Folgen einer Berufskrankheit (BK) verstorben ist.

Der Ehemann der Klägerin war Leiter des Referats für Information und Besucherdienst bei der Behörde für W ,
in H . Im Rahmen seiner Dienstgeschäfte hatte er häufig Kontakt zu Besuchern aus dem Vorderen Orient und Afrika, ua bei Hafenrundfahrten, gemeinsamen Essen und Gesprächen.

Am 26. Mai 1976 trat er eine Urlaubsreise nach Mallorca an. Am 30. Mai 1976 wurde er in die Poliklinik der Stadt Palma de Mallorca eingewiesen. Die Untersuchungen ergaben positive Reaktionen auf Typhus abdominalis. Der Ehemann der Klägerin verstarb am 7. Juni 1976.

Durch ihren Bescheid vom 27. Juni 1977 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen wegen des Todes des Ehemannes der Klägerin ab, weil bei ihm keine BK vorgelegen habe und er auch nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

an den Folgen eines Arbeitsunfalls gestorben sei. Eine Infektionsquelle im dienstlichen Bereich für die Infektion sei nicht nachzuweisen. Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit der Begründung zurück, daß der Ehemann der Klägerin bei seiner beruflichen Tätigkeit nicht in ähnlichem Maße wie im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege Tätige einer Infektionsgefahr ausgesetzt gewesen sei (Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 1978).

Demgegenüber ist das SG nach umfangreicher Beweisaufnahme zu der Überzeugung gekommen, daß der Ehemann der Klägerin wegen der besonderen Gestaltung seiner konkreten Berufstätigkeit besonders gefährdet gewesen und an den Folgen einer Infektion bei seiner beruflichen Tätigkeit verstorben sei. Ob die Typhuserkrankung auch als Tropenkrankheit zu werten oder der Ehemann der Klägerin an den Folgen eines Arbeitsunfalles verstorben sei, hat das SG offengelassen. Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die zum Tode führende Erkrankung sowohl eine Infektionskrankheit als auch eine Tropenkrankheit i.S. der Anlage 1 zur 7. Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) vom 20. Juni 1968 (BGBl I S 721) gewesen sei. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Nach ihrer Auffassung ist im Revisionsverfahren einerseits die Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, ob die konkrete berufliche Tätigkeit des Klägers - eine Barkassenfahrt mit Gästen aus typhusverseuchten Gegenden - einem Besuch in solchen Ländern gleichzusetzen sei; andererseits müsse die Sache zur weiteren



Sachaufklärung an das LSG zurückverwiesen werden, weil sich aus dem von ihr im Revisionsverfahren vorgelegten Gutachten des Prof. Dr. med. G L vom 31. Januar 1985 ergebe, daß der Ehemann der Klägerin wahrscheinlich an Paratyphus abdominalis verstorben sei; dies sei vom LSG nicht festgestellt worden, weil es nicht alle Originalunterlagen aus der Poliklinik beigezogen gehabt habe. Die todbringende Erkrankung habe er sich wahrscheinlich im Urlaub zugezogen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom
23. Februar 1983 (Az.: 23 - U 246/78) und das
Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
22. Februar 1984 (Az.: III UBf 10/83) aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Meinung hat das LSG seine Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts nicht verletzt und Feststellungen getroffen, welche seine Entscheidung unter jedem Gesichtspunkt tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Zutreffend sind das SG und das LSG davon ausgegangen, daß die Frage, ob die Ende Mai 1976 manifest gewordene Typhuserkrankung des Ehemannes der Klägerin eine BK war, nach § 551 der Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm der BKVO in der Fassung vom 20. Juni 1968 (BGBl I 721) - 7. BKVO - zu beurteilen ist, weil die Infektion in den zeitlichen Geltungsbereich dieser Fassung der BKVO fällt. Das LSG hat aufgrund der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen auch zu Recht entschieden, daß die Erkrankung des Ehemannes der Klägerin eine BK im Sinne der Nr 37 der Anlage 1 zur 7. BKVO war (Infektionskrankheit).

Zu den in der Anlage 1 zur 7. BKVO bezeichneten Krankheiten, die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO angeführten Tätigkeiten erleidet und daher Berufskrankheiten sind (s § 1 BKVO), gehören nach Nr 37 Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war. Während nach Nr 37 in der Fassung der Anlage zur 6. BKVO vom 28. April 1961 (BGBl I 505), mit dem früheren Recht übereinstimmend, Infektionskrankheiten nur dann Berufskrankheiten waren, wenn sie durch eine berufliche Beschäftigung in den in Spalte III der Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht waren, ist der Kreis der gegen diese Krankheiten Versicherten durch Nr 37 der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



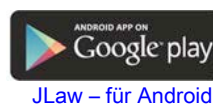
[JLaw – für iOS](#)

Anlage zur 7. BKVO um diejenigen erweitert worden, die "durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt" waren. Mit dem Wegfall der Beschränkung auf Beschäftigte in bestimmten Unternehmen hat der Verordnungsgeber wegen der Ermächtigungsgrenzen in § 551 Abs 1 Satz 3 RVO allerdings nicht jede bei der versicherten Tätigkeit erlittene Infektion - zB eine zufällige Ansteckung durch einen erkrankten Mitarbeiter (s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl S 481 m I) - als Berufskrankheit bezeichnet, vielmehr vorausgesetzt, daß der Versicherte durch eine "andere" (als der im Gesundheitsdienst usw verrichteten) Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war. Das trägt dem Umstand Rechnung, daß viele Infektionskrankheiten die gesamte Bevölkerung in fast gleichem Maße bedrohen, so daß eine durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung gefährdete Personengruppe (s § 551 Abs 1 Satz 3 RVO) schwerlich mit Gewißheit festzustellen wäre. Maßgebend für die Anerkennung einer Infektionskrankheit als BK ist nunmehr, daß der Versicherte im Einzelfall durch seine gleichwie geartete versicherte Tätigkeit, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten, bekanntermaßen mit Infektionsgefahren verbundenen Unternehmen, der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße ausgesetzt war wie die im Gesundheitswesen usw Tätigen, die bei ihrer Arbeit erfahrungsgemäß in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung gefährdet sind (s ua BSG USK 7808; Brackmann, aaO).

Das LSG hat insoweit - bei zutreffender Beurteilung der Rechtslage - in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß sich aus dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"beruflichen Umfeld des Versicherten" eine "besondere berufliche Exposition für eine Infektion mit Typhus abdominalis" (S 8) ergab. Dies hat es den - insoweit übereinstimmenden - Gutachten entnommen, wonach der häufige Kontakt mit Personen aus typhusverseuchten Ländern die Infektionsgefahr erheblich erhöht. Dabei ist das LSG davon ausgegangen, daß der hohe Anteil von Typhusbakterien-Dauerausscheidern unter den Besuchern aus verseuchten Ländern deshalb eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr für den Ehemann der Klägerin darstellte, weil diese Personen nicht als krank angesehen und in ihrer Heimat auch nicht überwacht werden. Angesichts dieser Feststellungen ist das LSG verfahrensfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, der Ehemann der Klägerin sei einer mindestens ebenso großen Gefährdung ausgesetzt gewesen wie diese in Nr 37 ausdrücklich genannten Versicherten. Dabei ist die von der Beklagten aufgeworfene Frage rechtsunerheblich, ob von der beruflichen Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin eine ähnlich große Infektionsgefahr ausging wie sie bei dem Besuch eines verseuchten Landes gegeben ist. Diese Frage spielt auch zB für die im Gesundheitswesen Tätigen keine ausschlaggebende Rolle.

Das LSG hat darüber hinaus festgestellt, daß die Krankheit des Ehemannes der Klägerin mit einem so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit bei seiner Tätigkeit als Referatsleiter entstand, "daß vernünftige Zweifel hieran nicht mehr bestehen können" (S 11). Damit hat das LSG bezüglich des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der versicherten Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin und seiner zum Tode führenden Erkrankung den vollen Beweis als gegeben angesehen, obwohl der verlangte Kausalzusammenhang nur



mit Wahrscheinlichkeit hätte festgestellt zu werden brauchen (Brackmann aaO S 480m mwN).

Nach alledem ist der Tod des Ehemannes der Klägerin "durch Arbeitsunfall" (§ 589 Abs 1 RVO) eingetreten und der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 589 Abs 1 Nr 3 RVO) vom SG und vom LSG zutreffend bejaht worden.

Die Beklagte meint, das LSG habe seine aus § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sich ergebende Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts verletzt, weil es den Gutachtern nicht alle die Krankheit des Ehemannes der Klägerin betreffenden Urkunden und Unterlagen zur Verfügung gestellt habe, so daß ungeprüft geblieben sei, ob er an Paratyphus abdominalis erkrankt und verstorben sei. Dies sei für die Beurteilung des Zusammenhangs der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit unerlässlich gewesen; denn eine etwa vorhandene Erkrankung an Paratyphus wäre wegen der kürzeren Inkubationszeit gegenüber einer Infektion an Typhus mit aller Wahrscheinlichkeit während des Urlaubs auf Mallorca erfolgt.

Der behauptete Verfahrensfehler ist nicht gegeben. Das Ausmaß der Ermittlungen und die Wahl der Beweismittel liegt nach § 103 SGG im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts und hängt weitgehend vom Einzelfall ab (BSGE 30, 192, 205; Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl § 103 Rdnr 4). Eine Verletzung des § 103 SGG ist nur gegeben, wenn das Gericht Ermittlungen unterläßt, zu denen es sich hätte



gedrängt fühlen müssen, weil die Rechtsauffassung des Gerichts und der gegebene Sachverhalt sie nahelegen (BSG SozR Nr. 3, 40 und 51 zu § 103 SGG; Brackmann, aaO, S. 244 d. II). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor; denn keiner der im Verlaufe des Gesamtverfahrens gehörten Sachverständigen hat die von der Beklagten für erforderlich gehaltene Herbeiziehung von weiteren Unterlagen überhaupt nur erwähnt oder gar angeregt.

Der erkennende Senat hatte demzufolge von den Feststellungen des LSG auszugehen (§ 163 SGG), zumal da die Beteiligten im Revisionsverfahren mit bisher nicht erörterten Tatsachenvorbringen nicht gehört werden dürfen, so daß der Senat deshalb insbesondere auf das im Revisionsverfahren vorgelegte Gutachten nicht eingegangen ist.

Der Senat kann offenlassen, ob eine Infektion mit Typhus abdominalis als Tropenkrankheit im Sinne der Nr. 44 der Anlage 1 zur 7. BKVO gewertet werden kann (s. hierzu Brackmann aaO S. 491p).

Die Revision war zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)